

Seminar „Rechtsfragen des e-commerce“ Sommersemester 2006

Die Verantwortlichkeit von Suchmaschinenbetreibern

Haftung des Suchmaschinenbetreibers bei illegalen Inhalten?

Götz Bürkle

Heidenstückerweg 10

76189 Karlsruhe

Matrikelnummer: 1213392

Informationswirtschaft, 6. Fachsemester

Prof. Dr. Thomas Dreier

Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR)

Institut für Informationsrecht (IIR)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	II
A. Einleitung	1
I. Wozu gibt es Suchdienste überhaupt	1
II. Das Wesen der Ergebnisliste	2
III. Mögliche Rechtsverletzungen	2
IV. Konkrete Anspruchsgrundlagen	3
B. Bisherige Rechtsprechung	4
I. Urteile zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht	4
1. LG Berlin Urteil vom 09.09.2004 – Az.: 27 O 585/04	4
2. LG Berlin Urteil vom 22.02.2005 – Az.: 27 O 45/05	4
3. KG Berlin Urteil vom 10.02.2006 – Az.: 9 U 55/05	4
II. Urteile zum Markenrecht	5
1. LG München I Urteil vom 20.09.2000 – Az.: 7 HK O 12081/00	5
2. LG Frankfurt a.M. Urteil vom 10.11.2000 – Az.: 3-08 O 159/00	5
3. LG München Urteil vom 3.12.2003 – Az.: 33 O 21461/03	6
4. LG Hamburg Urteil vom 21.09.2004 – Az.: 312 O 324/04	6
5. LG Hamburg Urteil vom 09.08.2005 – Az.: 312 O 512/05	6
6. LG Hamburg Urteil vom 13.12.2005 – Az.: 312 O 632/05	7
III. Sonstige Urteile	7
1. LG Köln Urteil vom 02.12.1998 – Az.: 28 O 431/98	7
2. OLG Hamburg Urteil vom 08.09.2005 – Az.: 3 U 49/05	8
3. Weitere Urteile	8
C. Problempunkte in der Rechtsprechung	9
D. Schlußbemerkungen	15
E. Literaturverzeichnis	III
I. Rechtsprechungsnachweis	III
II. Bücher	IV
III. Zeitschriften und Ähnliches	V
IV. Webseiten	VI

Abkürzungsverzeichnis

aF	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Az.	Aktenzeichen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
GG	Grundgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
i.V.m.	in Verbindung mit
K&R	Kommunikation und Recht
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
MarkenG	Markengesetz
MDStV	Mediendienste-Staatsvertrag
MMR	Multimedia und Recht
nF	neue Fassung
OLG	Oberlandesgericht
Rev.	Reviewed
StGB	Strafgesetzbuch
TDG	Teledienstegesetz
UrhG	Urheberrechtgesetz
URL	Uniform Resource Locator
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis

A. Einleitung

I. Wozu gibt es Suchdienste überhaupt

Das Internet, insbesondere das World Wide Web, wächst seit vielen Jahren unaufhaltsam und mit rasanter Geschwindigkeit. Es gibt also immer mehr Seiten, die aufgerufen werden können, nur: wie findet man in dieser unüberschaubaren Masse genau die Seite, auf der etwas steht, was man wissen will? Die Antwort auf diese Frage lautet schlicht und einfach: mit einer Suchmaschine.

Ohne Suchmaschinen kommt man heutzutage nicht mehr weit. Man kennt zwar einige Adressen, die wiederum auf einige Adressen verweisen und so weiter, doch auf diese Weise findet man höchstens mehr oder minder interessante Inhalte, meist jedoch nicht unbedingt genau das, was man finden will. Suchmaschinen nehmen dem Menschen nun die lästige Arbeit ab sich Verweis für Verweis durch das Netz zu hangeln und jede Seite querzulesen, um zu prüfen, ob sie etwas zu dem Thema enthält, zu dem man Inhalte finden will. Auf diese Weise sammeln Suchmaschinen mit Hilfe sogenannter „Crawler“ immense Datenmengen, die sie indizieren und so für jedermann einfach und schnell durchsuchbar machen.

Gemäß bisheriger Rechtsprechung¹ muß zwischen Suchmaschinen und sogenannten Meta-Suchmaschinen, die keine eigenen Indizes besitzen, nicht unterschieden werden, deswegen gehe ich auf diese Unterscheidung nicht weiter ein. Interessant ist, daß in einigen höchstrichterlichen Urteilen mit Suchmaschinenergebnissen argumentiert wird, was auf jeden Fall ein Indiz für die immense Bedeutung von Suchdiensten heutzutage ist. Exemplarisch habe ich drei Fälle gefunden, in denen der Bundesgerichtshof in seiner Begründung explizit erwähnt, daß Suchergebnisse, auf deren Ausformung als Ergebnisliste im nächsten Abschnitt kurz eingegangen werden wird, als Argumente in die Entscheidung eingeflossen sind. Da wäre zuerst das BGH Urteil vom 17.05.2001 mit dem Aktenzeichen I ZR 216/99 zum Fall mitwohnzentrale.de, außerdem der BGH Beschluß vom 05.06.2003 mit dem Aktenzeichen I ZB 44/02, wo sogar explizit „Google“ als Suchdienst erwähnt und nicht nur über Suchmaschi-

¹ LG Berlin Urteil vom 22.02.2005 – Az.: 27 O 45/05, siehe Abschnitt B.I.2.

nen im Allgemeinen argumentiert wird und drittens der BGH Beschluß vom 11.07.2005 mit dem Aktenzeichen NotZ 8/05 (Notariat).

Suchmaschinen sind aus unserem Alltag, in dem Vernetzung im Allgemeinen und basierend auf der Infrastruktur des Internet im Besonderen eine zunehmend wichtigere Rolle spielt, nicht mehr wegzudenken, sogar Gerichte beziehen die Benutzung von Suchmaschinen in ihre Ausführungen mit ein.

II. Das Wesen der Ergebnisliste

Die Ergebnisse zu einem Suchbegriff präsentieren Suchdienste im Allgemeinen als eine Liste von Verweisen eventuell zusammen mit dem jeweiligen relevanten Textabschnitt.²

Suchmaschinen nehmen grundsätzlich alles in ihre Indizes auf, was sie finden können – schließlich wollen sie dem Benutzer möglichst viel Information bieten, doch so können auch Inhalte in die Ergebnislisten gelangen, die nach geltendem Recht gesetzeswidrig sind.

Da die wesentliche Dienstleistung einer Suchmaschine darin besteht, Hyperlinks zur Verfügung zu stellen ist die Rechtsprechung speziell zu diesem Thema existentiell wichtig für einen solchen Dienst, weswegen ich im Abschnitt C Problempunkte in der Rechtsprechung darauf eingehen werde.

III. Mögliche Rechtsverletzungen

Rechtsverletzungen durch Suchmaschinenbetreiber bestehen meist darin, daß Ergebnisse in der Liste erscheinen, die die Rechte eines Dritten verletzen, seien es Marken-, Persönlichkeits-, Wettbewerbs- oder sonstige Rechte.

Zwar ist der Betreiber eines Suchdienstes in der Regel nicht der Urheber der gefundenen Dokumente, doch er macht sie zugänglich und ist damit, zumindest in begrenztem Umfang, dafür verantwortlich, was er weiterverbreitet. In der Regel vermittelt eine Suchmaschine „fremde Inhalte“ und macht sich diese nicht zu eigen, für die Haftung entscheidend ist oft die Einhaltung der gesetzlich mehr oder weniger fixierten Prüfungspflichten. Darauf will ich im übernächsten Abschnitt C Problempunkte in der Rechtsprechung nach Darlegung der bisherigen Rechtsprechung in Abschnitt B eingehen.

² vgl. Härting, Internetrecht, 2. Auflage, 2005, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln; 634.

Durch die Bereitstellung von Suchergebnissen stehen die Suchmaschinenbetreiber in der Gefahr das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Vorschriften des Markenrechts, des Urheberrechts, des Wettbewerbsrechts oder auch des Strafrechts zu verletzen. Im nächsten Abschnitt will ich einige typische Anspruchsgrundlagen aus diesen Rechtsbereichen nennen.

IV. Konkrete Anspruchsgrundlagen

Im vorigen Abschnitt wurden allgemeine Rechtsbereiche genannt, in denen Rechtsverletzungen durch Suchmaschinenbetreiber feststellbar sind, nun soll auf konkrete Anspruchsgrundlagen in den jeweiligen Rechtsgebieten eingegangen werden.

Nur kurz anschneiden will ich das sogenannte allgemeine Persönlichkeitsrecht, das kein geschriebenes Recht ist, sondern „im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung entwickelt wurde“³. Ein Anspruch aus einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entsteht durch die Verknüpfung von § 823 Abs. 1 BGB für einen Schadensersatzanspruch oder durch analoge Auslegung von § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB für einen Unterlassungsanspruch, mit Art. 1, 2 Abs. 1 GG als „sonstigem Recht“.⁴

Eine Anspruchsgrundlage aus dem Markenrecht bildet § 14 Abs. 5 MarkenG, wonach dem Inhaber einer Marke ein Unterlassungsanspruch zusteht, wenn seine Marke entgegen den Absätzen 2 bis 4 des § 14 MarkenG benutzt wird, siehe dazu auch B.II Urteile zum Markenrecht.

Aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geht nach § 3 UWG hervor, daß „unlautere Wettbewerbshandlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen“ unzulässig sind, woraus man einen Unterlassungsanspruch herleiten kann, ein Beispiel habe ich in B.III.2 OLG Hamburg Urteil vom 08.09.2005 – Az.: 3 U 49/05 aufge-

³ Kühling, Skript zur Vorlesung „Öffentliches Recht I – Grundlagen“, Sommersemester 2005, Universität Karlsruhe, S. 60.

⁴ vgl. Urteilsbegründungen der Urteile aus B.I Urteile zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht, Wikipedia: Allgemeines Persönlichkeitsrecht, abrufbar unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeines_Persönlichkeitsrecht>. Rev. 02.07.2006.

führt, wo der Anspruch im Kern aus § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. §284 Abs. 4 StGB entstand.

Im Urheberrecht bildet § 97 UrhG die Anspruchsgrundlage, welche im Beispiel B.III.1 LG Köln Urteil vom 02.12.1998 – Az.: 28 O 431/98 in Verbindung mit §§ 87a Abs. 1 Satz 1, 87b Abs. 1 Satz 2 UrhG angeführt wird.

B. Bisherige Rechtsprechung

Nachfolgend eine Sammlung von Urteilen, die in den letzten Jahren zum Thema Verantwortlichkeit von Suchmaschinenbetreibern gefällt wurden. Die Liste ist nicht vollständig, doch sie deckt eine Vielzahl möglicher Rechtsverletzungen ab. Einige BGH-Urteile werde ich im nächsten Abschnitt noch erwähnen.

I. Urteile zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht

1. LG Berlin Urteil vom 09.09.2004 – Az.: 27 O 585/04

Die einstweilige Verfügung der Klägerin, die sich in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sieht, weil bei Eingabe ihres vollen Namens mit dem Zusatz „nackt“ in das Suchformular des Beklagten Ergebnisse angezeigt wurden, welche suggerierten, daß es Nacktfotos von Ihr im Netz gäbe, wurde durch das Landgericht Berlin bestätigt. Dem Gericht zu Folge sollte der Suchmaschinenbetreiber trotz fehlender Reproduzierbarkeit haften.

2. LG Berlin Urteil vom 22.02.2005 – Az.: 27 O 45/05

Der Betreiber einer Meta-Suchmaschine wurde zur Unterlassung verurteilt, nachdem er mittelbar ehrverletzende Äußerungen angeblich aus technischen Gründen nicht aus seinen Ergebnislisten entfernte. Das Gericht argumentierte mit höchstrichterlicher Rechtsprechung des BGH, nach dem der Betreiber sich nicht auf die Privilegien des § 11 TDG berufen kann, wobei der BGH sich auf Art. 14 der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr bezieht.⁵

3. KG Berlin Urteil vom 10.02.2006 – Az.: 9 U 55/05

Das Kammergericht Berlin hob die Entscheidung der Vorinstanz vom 22.02.2005 (Az.: 27 O 45/05) auf bzw. änderte sie zu Gunsten des ursprüng-

⁵ BGH Urteil vom 11.03.2004 – Az.: I ZR 304/01 (Internet-Versteigerung).

lich Beklagten, denn es konnte keine Verletzung der Prüfungspflichten feststellen.

II. Urteile zum Markenrecht

1. LG München I Urteil vom 20.09.2000 – Az.: 7 HK O 12081/00

Das LG München musste sich in diesem Fall mit einer Abmahnung beschäftigen, es ging um die Berechtigung der Berechnung der Kosten für dieselbe. Die Klage wurde für zulässig aber unbegründet befunden und abgewiesen, da die Beklagte nicht Störerin oder Mitstörerin im Sinne der markenrechtlichen Unterlassungshaftung war.

Die Internetzeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht JurPC faßt das Ergebnis in folgendem Leitsatz zusammen: „Befindet sich auf den Ergebnisseiten einer Internet-Suchmaschine der Eintrag einer geschützten Marke, kann der Suchmaschinenbetreiber nicht mit Erfolg auf markenrechtliche Unterlassung in Anspruch genommen werden; eine vorherige Prüfungspflicht hinsichtlich der Aufnahme des Eintrags in die Ergebnisliste besteht nämlich allenfalls bei offenkundigen kennzeichenrechtlichen Verletzungshandlungen.“⁶

2. LG Frankfurt a.M. Urteil vom 10.11.2000 – Az.: 3-08 O 159/00

Die Antragstellerin wollte eine einstweilige Verfügung gegen einen Suchmaschinenbetreiber erwirken, weil es möglich war mit Hilfe dessen öffentlich angebotener Suchfunktion Internetseiten zu finden, die keine Lizenz hatten eine geschützte Marke zu benutzen.

Das LG Frankfurt a.M. wies den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurück, da die Feststellung einer Markenverletzung nicht einfach sei⁷ und der Betreiber einer Suchmaschine nur als Zugangsvermittler anzusehen ist und deswegen nicht für fremde Inhalte haftet.⁸

⁶ JurPC Web-Dok. 240/2000, abrufbar unter <<http://www.jurpc.de/rechtspr/20000240.htm>>. Rev. 02.07.2006.

⁷ vgl. zur Haftungsbegrenzung BGH GRUR 94, 841, OLG Frankfurt, WRP 2001, 214ff.

⁸ JurPC Web-Dok. 182/2001, Abs. 1 – 3, abrufbar unter <<http://www.jurpc.de/rechtspr/20010182.htm>>. Rev. 02.07.2006.

3. *LG München Urteil vom 3.12.2003 – Az.: 33 O 21461/03*

Das LG München wies einen Unterlassungsanspruch zurück, da als Störer oder Mitstörer nur in Anspruch genommen werden kann, „wer willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung oder Beeinträchtigung mitgewirkt hat“⁹.

Die Grundlage der Entscheidung bildete die Beurteilung der Prüfungspflichten. In diesem Fall sei es für die Antragsgegnerin nicht zumutbar die Rechtsverletzung ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu erkennen. Demnach komme eine Haftung nur nach Kenntniserlangung in Frage, da jedoch die Antragsgegnerin sofort nach Kenntniserlangung tätig geworden war und die Störung beseitigte entstanden der Antragstellerin keine weiteren Ansprüche.

4. *LG Hamburg Urteil vom 21.09.2004 – Az.: 312 O 324/04*

Die Klägerin begehrte Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz wegen ihrer Ansicht nach markenrechtsverletzender Verwendung ihrer Marke im Google AdWords Anzeigenprogramm. Das LG Hamburg wies die Klage als unbegründet befunden ab, denn eine Mitstörerhaftung komme nicht in Frage, außerdem sei eine „markenmäßige Verwendung, die eine Verwechslungsgefahr im Sinne des §14 Abs. 2 MarkenG erst begründen kann, in der Wahl des geschützten Begriffs als AdWord nicht zu sehen“.¹⁰

5. *LG Hamburg Urteil vom 09.08.2005 – Az.: 312 O 512/05*

Das Gericht entschied für die Antragstellerin und erließ eine einstweilige Verfügung die der Antragsgegnerin, die sich selbst als Betreiberin einer Suchmaschine sieht, untersagt die Marke der Antragstellerin „im geschäftlichen Verkehr in der Weise zu verwenden, [...], so daß bei Eingabe des Begriffs als Suchwort bei Google oder anderen Suchmaschinen die jeweilig vorbezeichnete Website angezeigt wird, ohne daß eine sachliche Verbindung zwischen dem Angebot der Antragsgegnerin und der Marke ‚MOST‘ besteht.“

Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, daß die Antragsgegnerin entgegen ihrer eigenen Einschätzung die Marke so benutze, daß gemäß §14

⁹ laut Urteilsbegründung: grundlegend BGH GRUR 2001, 1038 – ambiente.de; BGH Urteil vom 17.05.2001 – Az.: I ZR 251/99; vgl. Ingerl/Rohnke, Markengesetz, 2. Auflage, 2003, Beck, München, Rn. 29ff §§ 14 – 19.

¹⁰ siehe auch JurPC Web-Dok. 147/2005, abrufbar unter <<http://www.jurpc.de/rechtspr/20050147.htm>>. Rev. 02.07.2006.

Abs. 2 Nr. 2 MarkenG eine Verwechslungsgefahr, dem Gericht nach sogar eine Markenidentität, bestehe, was einen Unterlassungsanspruch aus §14 Abs. 5 MarkenG begründet. Das Gericht führte dazu aus: „Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist auch das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der rechtsverletzenden Benutzung gegeben. Die Antragsgegnerin verwendet die Bezeichnung ‚MOST‘ markenmäßig. Denn sie wird - wie erwähnt - herkunftshinweisend eingesetzt, in dem diese Bezeichnung von der Antragsgegnerin mit ‚Pralinen‘ verknüpft wird.“

Zudem sah das Gericht durch die Markenbenutzung eine gezielte unlautere Wettbewerbsbehinderung nach §§ 3, 4 Nr. 10 UWG erfüllt.

6. LG Hamburg Urteil vom 13.12.2005 – Az.: 312 O 632/05

Die Klage auf Unterlassung wurde abgewiesen, da sie zwar zulässig, aber nicht begründet war. Die Klägerin war der Ansicht, ihre Markenrechte würden dadurch verletzt, daß der Beklagte ihre Marken in Meta-Tags benutzt hatte und bei einer Suche über die Suchmaschine Altavista bei Eingabe der Begriffe „Markenname mieten“ aufgelistet wurde, obgleich die Internetpräsenz der Klägerin selbst als erster und zweiter Treffer ausgegeben wurden.

Das Landgericht Hamburg kam zu dem Schluß, daß keine kennzeichenmäßige Verwendung vorlag und stützte diese Aussage auf ein Urteil des BGH¹¹.

Nach ausführlicher Prüfung sah es auch keinen wettbewerbsrechtlichen Anspruch gegeben, weswegen die Klage schließlich insgesamt abgewiesen wurde.

III. Sonstige Urteile

1. LG Köln Urteil vom 02.12.1998 – Az.: 28 O 431/98

Im Verfahren um eine Online-Rubrikanzeigen-Datenbank urteilte das LG Köln, daß der Antrag auf einstweilige Verfügung der Verfügungsklägerin begründet ist.

Die Verfügungsbeklagte verstieß gegen § 87b Abs. 1 Satz 2 UrhG, weil sie wesentliche oder unwesentliche Teile der von der Klägerin unterhaltenen Datenbank, die nach § 87a Abs. 1 Satz 1 UrhG eine geschützte Datenbank darstellte,

¹¹ BGH Urteil vom 20.12.2001 – Az.: I ZR 135/99 (Frühstücks-Drink II), BGH GRUR 2002, 812, 813 - Frühstückdrink II.

wiederholt und systematisch verbreitet und öffentlich wiedergegeben hatte, sie bot nämlich einen Suchdienst an, der neben der Datenbank der Klägerin auch noch zahlreiche andere Datenbanken gebündelt durchsuchbar machte. Dieses Verhalten stellte eine „Ausbeutung fremden Leistungsergebnisses“ dar, da beide Anbieter ihre Plattformen künftig werbefinanziert anbieten wollten und die Beklagte durch die Werbeeinnahmen wirtschaftliche Vorteile erlangen würde, „ohne selbst den Aufwand und die Kosten für den Anzeigenmarkt aufwenden zu müssen“.

2. OLG Hamburg Urteil vom 08.09.2005 – Az.: 3 U 49/05

Das OLG Hamburg entschied für die Klägerin, die den Beklagten, einen Webkatalog-Betreiber, „wegen Werbung für ein verbotenes Glücksspiel“ nach §284 Abs. 4 StGB in Anspruch nahm. Der Unterlassungsanspruch stützte sich auf §§3, 4 Nr. 11, 8 UWG. Das Gericht bejahte ebenso ein Wettbewerbsverhältnis gemäß §2 Abs. 1 Nr. UWG. Auch in diesem Urteil wurde wieder Bezug auf die BGH Entscheidung „Internet-Versteigerungen“ genommen, wonach in diesem Fall das Haftungsprivileg aus §11 Satz 1 TDG nicht greift.¹²

Wichtig für das Urteil ist, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Suchmaschine im eigentlichen Sinne sondern um einen Webkatalog handelte, dessen Einträge in der Regel manuell bearbeitet werden, weswegen der Betreiber weitergehende Prüfungspflichten für Einträge hat und verpflichtet ist „Inhalte auf leicht erkennbare Gesetzesverstöße zu überprüfen“¹³.

3. Weitere Urteile

- LG Frankfurt a. M. Urteil vom 03.12.1999 – Az.: 3-11 O 98/99: Haftung eines Seitenbetreibers für einen Suchtreffer in einer Suchmaschine bzw. für „nicht beseitigen“ der Suchtreffer („[...] hat er nach der Abmahnung und der Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung nicht in zumutbarer Weise dafür Sorge getragen, daß Suchmaschinen bei

¹² BGH Urteil vom 11.03.2004 – Az.: I ZR 304/01 (Internet-Versteigerung).

¹³ siehe MMR 2006, 37;

Mit dem BGH Beschluß vom 30.03.2006 – Az.: I ZR 177/05 wies der BGH die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ab.

der Eingabe des Begriffs "DiaProg" keinen Hinweis auf seine Homepage mehr liefern.“).¹⁴

- AG Charlottenburg Urteil vom 25.02.2005 – Az.: 234 C 264/04: Haftung für Suchmaschinenbetreiber erst nach Kenntniserlangung, die Kosten eines Anwaltsschreibens zur Kenntniserlangung konnten nicht geltend gemacht werden.¹⁵

C. Problempunkte in der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung zur Verantwortlichkeit von Suchmaschinenbetreibern ist nicht durchgehend einheitlich¹⁶, wie man auch an der Bisherige Rechtsprechung sehen kann, wobei sich inzwischen einige Tendenzen erkennen lassen.

So haften Suchmaschinenbetreiber in der Regel erst nachdem sie über eine Rechtsverletzung informiert wurden und keine geeigneten Maßnahmen ergriffen haben um gegen die Verletzung vorzugehen.

Durch das aktuelle Urteil des OLG Düsseldorf zur Haftung von „nicht professionellen Forenbetreibern“¹⁷ wird diese Tendenz bestätigt, was meiner Ansicht nach auch korrekt ist, denn wer Informationen Dritter ohne direkte Kontrollmöglichkeit bereitstellt kann dafür kaum direkt verantwortlich gemacht werden. Dieses Urteil befasst sich zwar nicht mit Suchmaschinenbetreibern, doch ist die Situation prinzipiell vergleichbar, denn Suchmaschinen stellen in der Regel immense Informationsmengen Dritter bereit, die durch „automatisch ablaufende Programme“ wie im Abschnitt A.I Wozu gibt es Suchdienste überhaupt kurz beschrieben Inhalte erfassen, man denke nur an die unfaßbare Zahl von neun Milliarden URLs im Google-Index¹⁸ oder an über 4 Milliarden bei

¹⁴ vgl. Strömer, Online-Recht: Rechtsfragen im Internet, 2002, dpunkt.verlag, Heidelberg, S. 429;

JurPC Web-Dok. 87/2000, Abs. 1 – 37, abrufbar unter <<http://www.jurpc.de/rechtspr/20000087.htm>>. Rev. 02.07.2006.

¹⁵ vgl. Härting, Internetrecht, 2. Auflage, 2005, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 1087.

¹⁶ bzgl. § 5 TDG aF vgl. Moritz/Dreier, Rechts-Handbuch zum E-Commerce, 2. Auflage, 2005, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln, D Rz. 68.

¹⁷ siehe OLG Düsseldorf Urteil vom 07.06.2006 – Az.: I-15 U 21/06.

¹⁸ siehe Gründe, Google zu benutzen, abrufbar unter <http://www.google.de/intl/de/why_use.html>. Rev. 02.07.2006.

Exalead¹⁹. Diese Mengen an Dokumenten können mit vertretbarem Aufwand nicht präventiv geprüft werden,²⁰ zumal die Indizes der Suchmaschinen sich ständig vergrößern.²¹

In seinem Urteil vom 17.07.2003 im Fall „Paperboy“ schätzt der Bundesgerichtshof die aktuelle Lage für den Benutzer übrigens ähnlich ein, wie ich in meiner Einleitung: „Ohne die Inanspruchnahme von Suchdiensten und deren Einsatz von Hyperlinks (gerade in der Form von Deep-Links) wäre die sinnvolle Nutzung der unübersehbaren Informationsfülle im World Wide Web praktisch ausgeschlossen.“²² Überhaupt ist die Urteilsbegründung zu diesem Fall überaus interessant, so stellt der Bundesgerichtshof hier auch fest, daß das Setzen von Hyperlinks, was ja traditionell die primäre Dienstleistung einer Suchmaschine darstellt, keine urheberrechtliche Nutzungshandlung ist²³, wodurch zumindest automatisch indexierte, jedoch urheberrechtlich geschützte Werke kein urheberrechtliches Problem für den Suchmaschinenbetreiber darstellen. Eine weitere wichtige Feststellung für Suchmaschinenbetreiber ist ebenfalls in diesem Urteil zu finden, denn mit der Aussage, daß „die Benutzung der Datenbank dadurch [durch Benutzung einer Anzeigensuchmaschine] nicht ersetzt, sondern allenfalls angeregt“ wird²⁴ nimmt das Gericht vielen möglichen Klägern den Wind aus den Segeln – dieser Satz bezieht sich zwar auf den konkreten Fall einer Suche nach tagesaktuellen Informationen, was heute jedoch von nahezu jedem bedeutenderen Suchdienst angeboten wird und was von dem her für die Frage nach der Haftung eines Suchmaschinenbetreibers in der Praxis durchaus relevant ist.

¹⁹ siehe Exalead, abrufbar unter <<http://exalead.de/>>. Rev. 02.07.2006.

²⁰ vgl. Stadler, Haftung für Informationen im Internet, 2. Auflage, 2005, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Berlin (Electronic Commerce und Recht Band 5), 244.

²¹ siehe Koch, Zur Einordnung von Internet-Suchmaschinen nach dem EEG – Zugleich ein Beitrag zum Haftungsrecht nach der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie, K&R 2002, S. 126 – dort wird die Größe des Google-Index vom 04.02.2002 mit etwa 2 Milliarden Seiten angegeben.

²² BGH Urteil vom 17.07.2003 – Az.: I ZR 259/00 (Paperboy), S. 25; auch Stadler teilt diese Ansicht, siehe Stadler, Haftung für Informationen im Internet, 2. Auflage, 2005, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Berlin (Electronic Commerce und Recht Band 5), 243.

²³ BGH Urteil vom 17.07.2003 – Az.: I ZR 259/00 „Paperboy“, S. 20.

²⁴ vgl. BGH Urteil vom 17.07.2003 – Az.: I ZR 259/00 „Paperboy“, S. 23. vgl. Härting, Internetrecht, 694.

Das größte Problem, oder besser gesagt der größte Unsicherheitsfaktor für einen Suchmaschinenbetreiber ist die nicht eindeutige Festlegung, wie weit die Prüfungspflichten und die Verantwortlichkeit eines Suchmaschinenbetreibers gehen oder ob überhaupt Prüfungspflichten bestehen, was wiederum davon abhängt, ob der Suchmaschinenbetreiber durch das Setzen eines Hyperlinks sich die verlinkten Inhalte zu eigen macht oder nicht, wobei das Konstrukt des Sich-zu-eigen-machens ein deutsches ist, das sich in der dem neuen TDG zu Grunde liegenden Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr nicht findet. Während zur alten Fassung des TDG in der Literatur häufig die Meinung vertreten wurde, daß die Regelungen zur Verantwortlichkeit in § 5 TDG aF auf Hyperlinks angewendet werden können hat sich dies mit der neuen Fassung des TDG geändert. Im Meinungsstreit in der Literatur zur Frage des Sich-zu-eigen-machens sieht Spindler eine Tendenz deutscher Gericht zum Sich-zu-eigen-machen,²⁵ selbst ist er jedoch der Ansicht, daß die Anwendung von §9 TDG, die Umsetzung des Art. 12 der E-Commerce-Richtlinie, nahe liegt,²⁶ während man bei Sieber liest,²⁷ daß bereits im Jahre 1997 die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einiger Abgeordneter der Grünen Suchmaschinenbetreiber eindeutig als Zugangsvermittler qualifizierte.²⁸ Laut dieser Drucksache des Bundestages „fehlt es generell an einer strafrechtlich relevanten Beteiligung“, da das Finden und Darstellen der Suchergebnisse in Form von Hyperlinks ein „rein technischer Vorgang“ sei.²⁹ Sieber empfiehlt weiter, wie auch fast alle anderen Autoren, die sich mit dem Thema auseinandersetzen, die Gesetzgebung in diesem Bereich zu ändern und die Verantwortlichkeit

²⁵ vgl. Spindler, Die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern im Internet nach der E-Commerce-Richtlinie – Alter Wein in neuen Schläuchen? in Hohl, Vernetztes Recht: das Internet als Herausforderung an eine moderne Rechtsordnung, 2002, Boorberg, Stuttgart (Recht und Neue Medien; Band 1), Seite 126.

²⁶ Spindler in Hohl, siehe Fußnote 25.

²⁷ Sieber, Verantwortlichkeit im Internet: technische Kontrollmöglichkeiten und multimedia-rechtliche Regelungen ; zugleich eine Kommentierung von § 5 TDG und § 5 MDStV, 1999, Beck, München, Rn. 332-335.

²⁸ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, Bundestags-Drucksache 13/8153 vom 02.07.1997;

siehe auch Müller-Terpitz, Verantwortung und Haftung der Anbieter in Kröger/Gimmy, Handbuch zum Internetrecht: Electronic Commerce – Informations-, Kommunikations- und Mediendienste, 2000, Springer, Berlin, Heidelberg, Seite 190ff.

²⁹ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, Bundestags-Drucksache 13/8153 vom 02.07.1997, S. 13.

von Suchmaschinenbetreibern endlich eindeutig bzw. überhaupt in einem eigenen Gesetz zu regeln.³⁰ Wie bereits erwähnt bezieht sich dieser Meinungsstreit meist noch auf die Absätze 1 – 3 des § 5 TDG/MDStV aF, was §§ 6 – 9 MDStV nF und §§ 8 – 11 TDG nF entspricht. Fechner bezieht sich bereits auf die neuen Paragraphen und sieht Suchmaschinen als Zugangsvermittler gemäß § 9 TDG, will Hyperlinks aber nicht grundsätzlich als sich nicht zu eigen gemachte Inhalte qualifizieren sondern stellt auf den Zusammenhang ab in dem sie stehen.³¹ Müller-Terpitz definiert in Kröger noch generell, was Verantwortlichkeit im Sinne des § 5 MDStV/TDG aF überhaupt bedeutet, nämlich „ein nicht näher spezifiziertes Einstehenmüssen des Anbieters für bestimmte Handlungen oder Unterlassungen“³².

Zu dieser Verantwortlichkeit ist inzwischen gerichtlich mehrmals festgestellt worden, daß der Betreiber erst ab Kenntnis haftet,³³ er aber eventuell offensichtliche Rechtsverletzungen verhindern muß. Doch hier können die Gerichte von Fall zu Fall unterschiedliche Ansichten vertreten, was eine offensichtliche Rechtsverletzung darstellt. In diesem Zusammenhang ist noch einmal die Entscheidung im Fall „Internet-Versteigerungen“ zu erwähnen, in dem der Anbieter den Prüfungspflichten an sich zwar nachgekommen war, jedoch keine Vorsorge getroffen hatte, „daß es möglichst nicht zu weiteren derartigen Markenverletzungen kommt“.³⁴

Grundsätzlich sollte man also davon ausgehen können, daß ein Suchmaschinenbetreiber erst ab Kenntnis haftet, sonst würde der Betrieb einer Suchma-

³⁰ Sieber, Verantwortlichkeit im Internet, Rn. 537; JurPC Web-Dok. 124/2003 Abs. 11, <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20030124.htm>>. Rev. 02.07.2006; Rath, Das Recht der Internet-Suchmaschinen, 1. Auflage, 2005, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, S. 28ff.

³¹ vgl. Fechner, Medienrecht, 4. Auflage, 2003, Mohr Siebeck, Tübingen, Rn. 1086ff; allgemein zur Umsetzung E-Commerce-Richtlinie siehe auch Die Verantwortlichkeit der Inhaltsanbieter nach der E-Commerce-Richtlinie und dem EGG, Vortrag von RA Thomas Stadler auf dem Juramail-Symposium in Berlin am 19.05.2001, abrufbar unter <<http://www.afs-rechtsanwaelte.de/egg.htm>>. Rev. 02.07.2006.

³² vgl. Müller-Terpitz in Kröger/Gimmy, Seite 172.

³³ vgl. Müller-Terpitz in Kröger/Gimmy, S. 170; vgl. Härting, Internetrecht, 1087.

³⁴ vgl. BGH Urteil vom 11.03.2004 – Az.: I ZR 304/01 „Internet-Versteigerungen“, S. 20; MMR 2004, 668; Strömer, Online-Recht: Rechtsfragen im Internet, 3.Auflage, 2002, dpunkt.verlag, Heidelberg, S. 224.

schine zu einem Risiko werden, das kein Mensch bereit wäre einzugehen, was in Anbetracht der herausragenden Bedeutung von Suchmaschinen heutzutage³⁵ nicht sinnvoll sein kann.

Im Unterschied zu der in der Literatur früher mehrheitlich vertretenen Meinung, man könne § 5 TDG aF, was den §§ 8 – 11 TDG nF entspricht, mittels Analogie auf das Problem der automatisch erzeugten Hyperlinks bei Suchmaschinen anwenden stellt Rath dies in Frage, er kommt zu dem Schluß, daß es sich um eine planmäßige und keine planwidrige Regelungslücke handelt und allein deswegen eine analoge Anwendung ausscheidet.³⁶ Diese Ansicht wird in der Literatur inzwischen stark vertreten, doch nicht nur daran scheitert eine Anwendung der Vorschriften für die Verantwortlichkeit aus dem TDG auf Hyperlinks, denn gemäß Moritz/Dreier ist eine Suchmaschine auch nicht rein passiv, was dem Erwägungsgrund 42 zu Folge zu der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr einer Anwendung der Vorschriften zur Verantwortlichkeit entgegensteht.³⁷

Des weiteren ist eine Anwendung des § 9 TDG nicht gegeben, weil dort die „inhaltlich-wertende Komponente“ eines Hyperlinks nicht berücksichtigt wird.³⁸ Wenn man die Gesetzgebungsgeschichte untersucht, so fällt auch § 11 TDG aus.³⁹

Das Bewertungskonzept dieser Paragraphen übertragen Rath und andere aber trotzdem mit gewissen Einschränkungen auf den Anwendungsfall der Suchmaschinen.⁴⁰ Damit vertritt Rath eine Meinung, die sich in letzter Zeit in der Lite-

³⁵ siehe Fußnote 22.

³⁶ Rath, Das Recht der Internet-Suchmaschinen, 1. Auflage, 2005, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, S. 279ff.

³⁷ vgl. Moritz/Dreier, Rechts-Handbuch zum E-Commerce, 2. Auflage, 2005, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln, D Rz. 32, D Rz. 69a;
zur Anwendung Verantwortlichkeitsregelungen allgemein siehe auch Koch, Zur Einordnung von Internet-Suchmaschinen nach dem EEG – Zugleich ein Beitrag zum Haftungsrecht nach der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie, K&R 2002, S. 120ff und Stadler, Haftung für Informationen im Internet, 2. Auflage, 2005, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Berlin (Electronic Commerce und Recht Band 5), 293ff.

³⁸ vgl. Gerald Spindler, Verantwortlichkeit und Haftung für Hyperlinks im neuen Recht, MMR 2002, S. 496.

³⁹ vgl. Gerald Spindler, Verantwortlichkeit und Haftung für Hyperlinks im neuen Recht, MMR 2002, S. 498.

⁴⁰ Rath, Das Recht der Internet-Suchmaschinen, 1. Auflage, 2005, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, S. 283ff;

ratur durchzusetzen scheint, obgleich die Rechtsprechung sich dieser Ansicht nicht immer anschließt, obwohl der BGH im Urteil vom 01.04.2004 zum Fall „Schöner Wetten“ eindeutig festgestellt hat, daß sich die §§ 6 – 9 MDStV nicht auf Hyperlinks beziehen.⁴¹

Nun stellt sich noch die Frage, wonach sich die Haftung eines Suchmaschinenbetreibers richtet, wenn die Verantwortlichkeitsregelungen aus dem TDG nicht greifen. Diese Frage hat die Bundesregierung in der Drucksache 14/6098 beantwortet, wonach die allgemeinen Regelungen Anwendung finden sollen.⁴² Dieser logische Schluß ist in der Literatur ein allgemeiner Konsens.⁴³ Hoffmann ist außerdem der Ansicht, daß das ambiente.de-Urteil des BGH⁴⁴ im Zusammenhang mit den allgemeinen Haftungsregeln eine besondere Bedeutung erlangen könnte.⁴⁵ Moritz/Dreier sprechen sich ebenfalls für die allgemeine Störerhaftung aus und verneinen damit ausdrücklich eine primäre Prüfungspflicht und beschränken die Prüfungspflicht mit Verweis auf das Urteil vom 21.09.2004 des LG Hamburg⁴⁶ auf Fälle ein in denen dem Suchmaschinenbetreiber „der konkrete Inhalt tatsächlich als solcher bekannt ist und er sich einer sich ihm aufdrängenden Erkenntnis der Rechtswidrigkeit entziehen würde“.⁴⁷

siehe auch Gerald Spindler, Verantwortlichkeit und Haftung für Hyperlinks im neuen Recht, MMR 2002, 502.

⁴¹ BGH Urteil vom 01.04.2004 – Az.: I ZR 317/01 (Schöner Wetten), S. 9f.

⁴² Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG), Bundestags-Drucksache 14/6098 vom 17.05.2001, S. 37.

⁴³ Gerald Spindler, Verantwortlichkeit und Haftung für Hyperlinks im neuen Recht, MMR 2002, 498;

Stadler, Haftung für Informationen im Internet, 2. Auflage, 2005, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Berlin (Electronic Commerce und Recht Band 5), 240.

⁴⁴ BGH Urteil vom 17.05.2001 – Az.: I ZR 251/99 (ambiente.de).

⁴⁵ Helmut Hoffmann, Zivilrechtliche Haftung im Internet, MMR 2002, 289.

⁴⁶ siehe B.II.4 LG Hamburg Urteil vom 21.09.2004 – Az.: 312 O 324/04.

⁴⁷ Moritz/Dreier, Rechts-Handbuch zum E-Commerce, 2. Auflage, 2005, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln, D Rz. 132.

D. Schlußbemerkungen

Nach diesen Ausführungen sollte klar geworden sein, daß es zwar einige allgemeine Regelungen bezüglich der Verantwortlichkeit von Online-Dienst-Anbietern, wozu auch die Suchmaschinenbetreiber zählen, gibt, daß diese jedoch nicht eindeutig sind und vom Gesetzgeber teilweise absichtlich Lücken gelassen wurden, die es in den nächsten Jahren zu schließen gilt, um eine sichere Rechtslage auf diesem Gebiet herzustellen.

Mit dem erst kürzlich beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz – ElGVG) wurde zwar eine Entwicklung in die, meiner Ansicht nach richtige, Richtung angestoßen, aber trotzdem besteht noch viel Regelungsbedarf.⁴⁸ In diesem Entwurf wird beispielsweise endlich die praxisferne Unterscheidung zwischen Tele- und Mediendiensten abgeschafft, die schon zu vielen Abgrenzungsproblemen geführt hat, vor allem weil eine Abgrenzung in der Realität nicht immer präzise möglich ist. Künftig sind diese beiden Dienste unter dem Begriff Telemedien zusammengefasst. Im Bereich der Verantwortlichkeit wurden jedoch kaum Änderungen vorgenommen, so daß Hyperlinks nach vorherrschender Meinung auch mit dem neuen Gesetz nicht erfasst sind.

Die aktuelle Rechtslage ist alles andere als verlässlich, was für Suchmaschinenbetreiber natürlich keine zufriedenstellende Situation ist und woran der Gesetzgeber arbeiten sollte, was auch in der Literatur mehrheitlich gewünscht wird, Spindler fordert den Gesetzgeber sogar auf die von der Richtlinie für den elektronischen Geschäftsverkehr gelassenen Spielräume zu nutzen und zieht dabei einen Vergleich zu Österreich.⁴⁹

⁴⁸ BMWi – Medienrecht, abrufbar unter <<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Technologie-und-Innovation/Informationsgesellschaft/medienrecht,did=5752.html>>. Rev. 03.07.2006; BMWi – Pressemitteilungen: 14.06.2006 - Neues Telemediengesetz verbessert Rechtsrahmen für Neue Dienste und Schutz gegen Spam-Mails, abrufbar unter <<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemitteilungen,did=140388.html>>. Rev. 03.07.2006.

⁴⁹ siehe Koch, Zur Einordnung von Internet-Suchmaschinen nach dem EEG – Zugleich ein Beitrag zum Haftungsrecht nach der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie, K&R 2002, S. 126; Gerald Spindler, Verantwortlichkeit und Haftung für Hyperlinks im neuen Recht, MMR 2002, 497, 503;

Eine eigene Norm, die die Verantwortlichkeit für Hyperlinks regelt würde diese Unsicherheit beseitigen, doch der Gesetzgeber will erst noch abwarten, so schrieb er in einer Drucksache daß „zunächst die weitere Entwicklung in Wissenschaft und Rechtsprechung zu verfolgen und eine generelle Regelung möglichst auf europäischer Ebene anzustreben [ist]. Ohne spezielle Beschränkungen der zivil- oder strafrechtlichen Verantwortlichkeit bleibt es für Hyperlinks bei der Haftung nach allgemeinen Vorschriften.“⁵⁰

Es wird also noch eine Weile dauern, bis wir, zumindest in Deutschland, eine eindeutige Norm zur Linkhaftung haben, bis dahin dürfen wir uns wahrscheinlich noch ab und zu über die Rechtsprechung wundern.

Moritz/Dreier, Rechts-Handbuch zum E-Commerce, 2. Auflage, 2005, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln, D Rz. 84.

⁵⁰ Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG), Bundestags-Drucksache 14/6098 vom 17.05.2001, S. 37.

E. Literaturverzeichnis

I. Rechtsprechungsnachweis

BGH Urteil vom 17.05.2001 - Az.: I ZR 216/99 (mitwohnzentrale.de)

BGH Urteil vom 17.05.2001 – Az.: I ZR 251/99 (ambiente.de),
GRUR 2001, S. 1038

BGH Urteil vom 20.12.2001 – Az.: I ZR 135/99 (Frühstücks-Drink II),
GRUR 2002, 812, S. 813

BGH Beschluß vom 05.06.2003 - Az.: I ZB 44/02

BGH Urteil vom 17.07.2003 – Az.: I ZR 259/00 (Paperboy)

BGH Urteil vom 11.03.2004 – Az.: I ZR 304/01 (Internet-Versteigerung), MMR
2004, 668

BGH Urteil vom 01.04.2004 – Az.: I ZR 317/01 (Schöner Wetten)

BGH Beschluß vom 11.07.2005 - Az.: NotZ 8/05 (Notariat)

BGH Beschluß vom 30.03.2006 – Az.: I ZR 177/05

KG Berlin Urteil vom 10.02.2006 – Az.: 9 U 55/05

LG Berlin Urteil vom 09.09.2004 – Az.: 27 O 585/04

LG Berlin Urteil vom 22.02.2005 – Az.: 27 O 45/05

AG Charlottenburg Urteil vom 25.02.2005 – Az.: 234 C 264/04

OLG Düsseldorf Urteil vom 07.06.2006 – Az.: I-15 U 21/06

LG Frankfurt a. M. Urteil vom 03.12.1999 – Az.: 3-11 O 98/99

LG Hamburg Urteil vom 21.09.2004 – Az.: 312 O 324/04

LG Hamburg Urteil vom 09.08.2005 – Az.: 312 O 512/05

LG Hamburg Urteil vom 13.12.2005 – Az.: 312 O 632/05

OLG Hamburg Urteil vom 08.09.2005 – Az.: 3 U 49/05,
MMR 2006, 37

LG Köln Urteil vom 02.12.1998 – Az.: 28 O 431/98

LG München I Urteil vom 20.09.2000 – Az.: 7 HK O 12081/00

II. Bücher

Fechner, Medienrecht, 4. Auflage, 2003, Mohr Siebeck, Tübingen

Härtling, Internetrecht, 2. Auflage, 2005, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Hoeren, Handbuch Multimediarecht, Beck, München

Hohl, Vernetztes Recht: das Internet als Herausforderung an eine moderne Rechtsordnung, 2002, Boorberg, Stuttgart (Recht und Neue Medien; Bd. 1)
Spindler, Die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern im Internet nach der E-Commerce-Richtlinie – Alter Wein in neuen Schläuchen?

Danecker, Die Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Internet

Ingerl/Rohnke, Markengesetz, 2. Auflage, 2003, Beck, München

Kröger/Hanken, Casebook Internetrecht: Rechtsprechung zum Internetrecht, 2003, Springer, Berlin, Heidelberg

Kröger/Gimmy, Handbuch zum Internetrecht: Electronic Commerce – Informations-, Kommunikations- und Mediendienste, 2000, Springer, Berlin, Heidelberg

Müller-Terpitz, Verantwortung und Haftung der Anbieter

Kühling, Skript zur Vorlesung „Öffentliches Recht I – Grundlagen“, Sommersemester 2005, Universität Karlsruhe

Moritz/Dreier, Rechts-Handbuch zum E-Commerce, 2. Auflage, 2005, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln

Ubber, Markenrecht im Internet, 2002, Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Heidelberg

Rath, Das Recht der Internet-Suchmaschinen, 1. Auflage, 2005, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
(Recht und neue Medien Band 9)

Stadler, Haftung für Informationen im Internet, 2. Auflage, 2005, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Berlin
(Electronic Commerce und Recht Band 5)

Sieber, Verantwortlichkeit im Internet: technische Kontrollmöglichkeiten und multimediarrechtliche Regelungen ; zugleich eine Kommentierung von § 5 TDG und § 5 MDStV, 1999, Beck, München

Strömer, Online-Recht: Rechtsfragen im Internet, 3.Auflage, 2002, dpunkt.verlag, Heidelberg

Schmitz, Haftung für Links. Zur Verantwortlichkeit des Hyperlinksetzers und Suchmaschinenbetreibers unter besonderer Berücksichtigung von Verkehrs- und Garantenpflichten (Schriften zum Wirtschafts- und Medienrecht, Steuerrecht und Zivilprozeßrecht ; Band 21), 1. Auflage, 2006, Peter Lang, GmbH Frankfurt

III. Zeitschriften und Ähnliches

Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, Bundestags-Drucksache 13/8153 vom 02.07.1997

Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG), Bundestags-Drucksache 14/6098 vom 17.05.2001

GRUR 94, 841

JurPC Web-Dok. 87/2000, abrufbar unter
<<http://www.jurpc.de/rechtspr/20000087.htm>>. Rev. 02.07.2006.

JurPC Web-Dok. 240/2000, abrufbar unter
<<http://www.jurpc.de/rechtspr/20000240.htm>>. Rev. 02.07.2006.

JurPC Web-Dok. 182/2001, abrufbar unter
<<http://www.jurpc.de/rechtspr/20010182.htm>>. Rev. 02.07.2006.

JurPC Web-Dok. 124/2003, <<http://www.jurpc.de/aufsatz/20030124.htm>>. Rev. 02.07.2006.

JurPC Web-Dok. 147/2005, abrufbar unter
<<http://www.jurpc.de/rechtspr/20050147.htm>>. Rev. 02.07.2006.

K&R 2002,

S. 120ff. - Koch, Zur Einordnung von Internet-Suchmaschinen nach dem EEG – Zugleich ein Beitrag zum Haftungsrecht nach der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie

MMR 2002,

284ff. - Helmut Hoffmann, Zivilrechtliche Haftung im Internet

495ff. - Gerald Spindler, Verantwortlichkeit und Haftung für Hyperlinks im neuen Recht

MMR 2005, Heft 01, XX (Jugendschutz bei Suchmaschinen)

WRP 2001, 214ff.

IV. Webseiten

BMWi – Medienrecht, abrufbar unter

<<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Technologie-und-Innovation/Informationsgesellschaft/medienrecht,did=5752.html>>. Rev. 03.07.2006

BMWi – Pressemitteilungen: 14.06.2006 - Neues Telemediengesetz verbessert Rechtsrahmen für Neue Dienste und Schutz gegen Spam-Mails, abrufbar unter

<<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemitteilungen,did=140388.html>>. Rev. 03.07.2006.

Die Verantwortlichkeit der Inhaltsanbieter nach der E-Commerce-Richtlinie und dem EGG, Vortrag von RA Thomas Stadler auf dem Juramail-Symposium in Berlin am 19.05.2001, abrufbar unter <<http://www.afs-rechtsanwaelte.de/egg.htm>>. Rev. 02.07.2006.

Exalead, abrufbar unter <<http://exalead.de/>>. Rev. 02.07.2006.

Gründe, Google zu benutzen, abrufbar unter

<http://www.google.de/intl/de/why_use.html>. Rev. 02.07.2006.

Kanzlei Dr. Bahr, 20.03.2005 – LG Berlin: Haftung von Meta-Suchmaschinen, abrufbar unter <http://www.dr-bahr.com/news_det_20050320090601.html>. Rev. 02.07.2006.

Wikipedia: Allgemeines Persönlichkeitsrecht, abrufbar unter
<http://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeines_Persönlichkeitsrecht>. Rev.
02.07.2006.

Wikipedia: Telemediengesetz, abrufbar unter
<<http://de.wikipedia.org/wiki/Telemediengesetz>>. Rev. 04.07.2006.